

Gemeinde Wittenförden

- Der Bürgermeister –
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	2018/WIT/550
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	23.11.2018
	Wiedervorlage:	
3. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenförden hier: Aufstellungsbeschuß zur 3.Änderung des F-Plan		
Fachdienst III		
Bierbrauer- Murken, Frank		
Beratungsfolge	03.12.2018	Gemeindevertretung Wittenförden

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Wittenförden hat das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilflächen durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wurde durch Veröffentlichung wirksam (21.03.2018). Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Regelung und Steuerung von Biogasanlagen in dem Gemeindegebiet behandelt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass aufgrund der zum Zeitpunkt der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bekanntgegebenen Informationen lediglich privilegierte Anlagen zulässig bleiben. Die Entscheidung der Gemeinde war an die Maßgabe geknüpft, dass für eine weitere Entscheidungsfindung zu gewerblich betriebenen Biogasanlagen, die planungsrechtlich in einem Sondergebiet geregelt werden müssen, weitere Erkenntnisse und Informationen vorhanden sein müssen. Hier ging es maßgeblich um Abstandsabstände und das Störfallpotential.

Die Gemeinde Wittenförden hat nun das Gutachten als Einzelfallbetrachtung der EC Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH erhalten (Datum 01.11.2018).

Im Ergebnis des Gutachtens werden unter Berücksichtigung der konkret bekanntgegebenen Betriebs- und Betreibungsparameter angemessene Abstände als größter Abstand von 82,12 m ermittelt. In der Empfehlung des Gutachtens wird dargestellt, dass dieser Abstand als angemessener Abstand angesetzt werden soll.

Die Anlagen der Biogasanlage befinden sich zwar unmittelbar angrenzend an die Ortslage, jedoch diejenigen, die für die Beurteilung der angemessenen Abstände maßgeblich sind in einem Abstand von mehr als 150 m zur Ortslage. Somit wird der angemessene Abstandsabstand eingehalten und die Gemeinde wird sich erneut mit der Entscheidung über die Zulässigkeit von Biogasanlagen (gewerbliche Biogasanlagen innerhalb eines Sondergebietes) beschäftigen. Nach dem bekanntgegebenen Betriebskonzept würde sich die landwirtschaftliche Nutzung auch ausschließlich außerhalb der Ortslage Wittenförden befinden. Im Gesamtkonzept wird geregelt, dass die langfristige Zielsetzung der Gemeinde zur Herausnahme von landwirtschaftlichen Anlagen aus der Ortslage Wittenförden umgesetzt wird. Unter Berücksichtigung der angemessenen Abstände zur Bebauung wird die Zulässigkeit des sonstigen Sondergebietes planungsrechtlich vorbereitet, um die Biogasanlagen innerhalb eines sonstigen Sondergebietes mit größerer Kapazität der Ausnutzung zuzulassen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 230 m. Die Kapazität der Anlage, die dann nicht begrenzt ist, wird im weiteren Verfahren festgelegt und bestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden fasst den Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für den Teilbereich 1 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Biogasanlage südöstlich von Hof Wandrum. Der Bereich wird begrenzt

im Norden: durch die ehemalige Gärtnerei und das Wohnhaus
Gärtnereistraße 22,

im Osten: durch landwirtschaftliche Nutzfläche,

im Süden: durch die Gemeindestraße Hof Wandrumer Straße,

im Westen und

Nordwesten: durch die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. bebaute Grundstücke der Ortslage.

2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für eine Biogasanlage nach § 11 BauNVO anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft.

Die Zulässigkeit gewerblich betriebener und nicht ausschließlich privilegierter Biogasanlagen wird geregelt.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltplan 2019 sind die notwendigen Mittel aufzunehmen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)